

Erschließungsanlage „Wolfartswinden“

Planeretzender Beschluss gem. § 125 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der betroffenen anliegenden Grundstückseigentümern mit Schreiben vom 10.05.2017 (Frist bis 31.05.2017)

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

| Nr. | Eingang | Eigentümer Flurstück Nr. | Stellungnahme | Ergebnis der Prüfung |
|-----|------------|-----------------------------|--|--|
| 1 | 14.05.2017 | 1544/5 und 1544/10 | Der Bürger meint, dass der Gehweg aufgrund des sehr geringen Fußgängerverkehrs absolut überflüssig sei. Bezüglich der Beleuchtung verweist er auf seinen Widerspruch gegen den Beitragsbescheid von 2016. Darin merkt er an, dass vor Jahren, als die Leuchten installiert wurden, die ganze Siedlung gegen die Beleuchtung war. Deshalb haben alle Protest eingelegt. Erst als ihnen die Auskunft gegeben wurde, es würden keine Kosten dafür anfallen, wären sie mit der Beleuchtung einverstanden gewesen. Er fände es merkwürdig, dass der Bauausschuss im Februar 2016 ohne die betroffenen Bürger zu beteiligen, nach so langer Zeit beschlossen habe, die Kosten auf sie umzulegen. | Die Stellungnahme wird bezüglich des Gehweges zur Kenntnis genommen, bezüglich der Straßenbeleuchtung nicht berücksichtigt. Die Erschließungsanlage „Wolfartswinden“ dient der Erschließung von acht privaten Grundstücken. Ohne Straßenbeleuchtung genüge sie jedoch nicht den allgemeinen Anforderungen einer Erschließungsanlage. Die Stadt hat aufgrund ihrer Straßenverkehrssicherungspflicht (§ 9 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Eine Verkehrsstärke von deutlich weniger als 30 Kfz/h erfordert keinen Gehweg. Somit werden durch die Erstellung der Straßenbeleuchtung geordnete Straßenverhältnisse geschaffen, die Verkehrssicherheit wird erhöht und das Wohnumfeld insgesamt verbessert. |
| 2 | 15.05.2017 | 1544/15 | Der Bürger widerspricht der Notwendigkeit in Wolfartswinden einen Gehweg zu bauen. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr sei zu gering, sodass | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsanlage dient in ihrer gesamten |

| | | | | |
|---|------------|---|---|--|
| | | | der evtl. Kostenaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen stehe. Es handele sich mehr oder weniger um eine Sackgasse mit 8 Häusern. Außerdem würde ein Gehweg seiner Ansicht nach das gewohnte Ortsbild verschandeln. | Länge der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Sie nimmt keinen Durchgangsverkehr auf und mündet nach Westen nur in einen Feldweg am Waldrand. Die Verkehrsstärke liegt aufgrund der erschlossenen Wohneinheiten bei deutlich weniger als 30 Kfz/h. Ein Gehweg ist deshalb nicht erforderlich. |
| 3 | 23.05.2017 | 1559/7 | Der Bürger schreibt, dass die Erschließung der Stadt Ansbach seines Erachtens nicht notwendig sei. Ein Gehsteig sei nicht erforderlich. Auch die Beleuchtung sei für ihn nicht nützlich, da sein Hauseingang auf der Nordseite sei, die letzte Laterne aber auf dem Grundstück 1544/12. | Die Stellungnahme wird bezüglich des Gehweges zur Kenntnis genommen, bezüglich der Straßenbeleuchtung nicht berücksichtigt. Die Erschließungsanlage „Wolfartswinden“ dient der Erschließung von acht privaten Grundstücken. Ohne Straßenbeleuchtung genüge sie jedoch nicht den allgemeinen Anforderungen einer Erschließungsanlage. Die Stadt hat aufgrund ihrer Straßenverkehrssicherungspflicht (§ 9 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Eine Verkehrsstärke von deutlich weniger als 30 Kfz/h erfordert keinen Gehweg. Somit werden durch die Erstellung der Straßenbeleuchtung geordnete Straßenverhältnisse geschaffen, die Verkehrssicherheit wird erhöht und das Wohnumfeld insgesamt verbessert. |
| 4 | 30.05.2017 | 1544/12 1544/11 1544/13 1559/7 | Die betroffenen Anlieger halten den Gehweg aufgrund des sehr sehr geringen Fußgängerverkehrs für absolut überflüssig. Bezüglich der Beleuchtung verweisen sie auf die | Die Stellungnahme wird bezüglich des Gehweges zur Kenntnis genommen, bezüglich der Straßenbeleuchtung nicht berücksichtigt. Die Erschließungsanlage dient in ihrer gesamten |

| | | | | |
|--|--|-------------------|---|--|
| | | 1544/5 1544/10 | <p>Widersprüche von 2016 gegen die Beitragsbescheide.</p> <p>Im Juli 2016 wurden insgesamt drei Widersprüche gegen die Bescheide über die Festsetzung eines Erschließungsbeitrages für die Erschließungsanlage „Wolfartswinden“ eingelegt.</p> <p>Dabei wird jeweils angemerkt, dass vor Jahren, als die Leuchten installiert wurden, die ganze Siedlung gegen die Beleuchtung war. Deshalb haben alle Protest eingelegt. Erst als ihnen die Auskunft gegeben wurde, es würden keine Kosten dafür anfallen, wären sie mit der Beleuchtung einverstanden gewesen. Sie fänden es merkwürdig, dass der Bauausschuss im Februar 2016 ohne die betroffenen Bürger zu beteiligen, nach so langer Zeit beschlossen habe, die Kosten auf sie umzulegen.</p> | <p>Länge der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Sie nimmt keinen Durchgangsverkehr auf und mündet nach Westen nur in einen Feldweg am Waldrand. Die Verkehrsstärke liegt aufgrund der erschlossenen Wohneinheiten bei deutlich weniger als 30 Kfz/h. Ein Gehweg ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Die Erschließungsanlage „Wolfartswinden“ dient der Erschließung von acht privaten Grundstücken. Die Erschließungsanlage war somit Voraussetzung dafür, dass die bestehenden Bauwünsche erfüllt, d.h. die Wohngebäude überhaupt gebaut werden konnten. Ohne Straßenbeleuchtung genügte sie jedoch nicht den allgemeinen Anforderungen einer Erschließungsanlage. Die Stadt hat aufgrund ihrer Straßenverkehrssicherungspflicht (§ 9 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Eine Verkehrsstärke von deutlich weniger als 30 Kfz/h erfordert keinen Gehweg. Somit werden durch die Erstellung der Straßenbeleuchtung geordnete Straßenverhältnisse geschaffen, die Verkehrssicherheit wird erhöht und das Wohnumfeld wird insgesamt verbessert.</p> |
|--|--|-------------------|---|--|